Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8332

29. 10. 90

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/6941 Nr. 7 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur
— KOM (89) 655 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 4783/90 15. 02. 90«

A. Problem

Die Aufzucht von Fischen, Krebsen und Wildtieren ist Einkommensquelle für einen Teil der im Fischereisektor tätigen Bevölkerung. Aus diesem Grund ist eine rationelle Entwicklung dieser Erzeugung sicherzustellen und die Produktivität des Sektors zu steigern. Daneben müssen Regelungen und Vorschriften getroffen werden, damit den tierseuchenrechtlichen Anforderungen der Gemeinschaft Rechnung getragen wird.

B. Lösung

Der Vorschlag dient unter anderem der Vollendung des Binnenmarktes, in dem die Produktivität des Fischereisektors gesteigert und durch gesundheitsrechtliche Vorschriften vor Krankheiten geschützt wird. Ferner enthält dieser Vorschlag eine Gemeinschaftsregelung für die Einfuhren aus Drittländern, damit Tiere in Aquakulturen innerhalb der Gemeinschaft geschützt werden.

Einvernehmliche Ablehnung im Ausschuß

C. Alternativen

Keine Angaben

D. Kosten

Von 1991 bis 1995 jährlich etwa 34 000 ECU für Dienstreisen zur Inspektion in der Wirtschaft

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß der Verordnungsvorschlag — Drucksache 11/6941 Nr. 7 — abgelehnt wird.

Bonn, den 12. September 1990

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)	**Bredehorn**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Bredehorn

I. Beratungsgang

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Frau Präsidentin an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 20. April 1990 — Drucksache 11/6941 Nr. 7 — überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner 86. Sitzung am 12. September 1990 beraten.

II. Inhalt der Vorlage

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat festgestellt, daß die Fisch-, Krebstier- und Muschelzucht sowie die Vermarktung von Aquakulturerzeugnissen eine beträchtliche Einkommensquelle für die im Fischereisektor tätigen Personen darstellt. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und auf Artikel 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft basierend, zielt dieser Vorschlag darauf ab, die Hemmnisse für den freien Warenverkehr in bezug auf Tiere und andere Erzeugnisse der Aquakultur zu beseitigen, wobei gleichzeitig aber die Ausbreitung ansteckender Krankheiten, insbesondere in zur Zeit krankheitsfreien Gebieten, verhindert werden soll.

III. Beratung im 10. Ausschuß

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat festgestellt, daß für eine solche Verordnung zur Zeit kein Regelungsbedarf besteht.

Des weiteren ist man im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Auffassung, daß der Vorschlag in weiteren Verhandlungen erheblich modifiziert werden müßte. Besonders folgende Regelungen sollten Eingang in die Verordnung finden:

— Die Verwendung einer Verordnung als Mittel der Harmonisierung ist aus fachlicher Sicht abzulehnen; sie widerspricht auch den bisherigen Forderungen der Bundesregierung, des Bundesrates und des Deutschen Bundestages. Richtlinien als Instrument der Rechtsangleichung passen sich regelmäßig besser in die vorhandenen nationalen Regelungen ein.

— Der Vorschlag ist neben Artikel 43 auch auf Artikel 100a zu stützen. Dies ist eine horizontale Forderung für alle Rechtsharmonisierungen auf dem Gebiet des Tiergesundheitsschutzes.

— Die Zulassung der Zuchtbetriebe muß in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen (Art. 6). Die vorgeschriebenen Kontrollen dürfen nicht durch die EG-Kommission allein, sondern nur zusammen mit den Mitgliedstaaten durchgeführt werden (Art. 16 Abs. 1).

— Die vorgesehenen Ausschußverfahren sind durch das „contre filet" zu ergänzen. Dadurch wird gewährleistet, daß der Rat die delegierte Kompetenz wieder an sich ziehen und die Maßnahmen der Kontrollkommission mit einfacher Mehrheit verhindern kann, wenn die Kommission im Ausschuß keine qualifizierte Mehrheit gefunden hat.

Der Ausschuß war einvernehmlich der Auffassung, daß der vorgelegte Verordnungsvorschlag — Drucksache 11/6941 Nr. 7 — abzulehnen sei.

IV.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung aufzufordern, den Vorschlag — Drucksache 11/6941 Nr. 7 — bei den Verhandlungen in Brüssel abzulehnen.

Bonn, den 12. September 1990

Bredehorn

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333